

## PROTOKOLL ÜBER DIE 2. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM **Error! Bookmark not defined.**

---

SITZUNGSTERMIN: **Error! Bookmark not defined., Error! Bookmark not defined.**

SITZUNGSBEGINN: **Error! Bookmark not defined.** Uhr

SITZUNGSENDE: 20:45 Uhr

ORT, RAUM: **Error! Bookmark not defined.**

---

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann, Erster Bürgermeister

| <b>Stadträte:</b>     | <b>anwesend</b> | <b>entschuldigt</b> | <b>unentsch.</b> | <b>Bemerkung</b> |
|-----------------------|-----------------|---------------------|------------------|------------------|
| Ascherl Jürgen        | x               |                     |                  |                  |
| Biersack Albert       |                 | x                   |                  |                  |
| Disanto Salvatore     | x               |                     |                  |                  |
| Furchtsam Christian   | x               |                     |                  |                  |
| Kick Manfred          | x               |                     |                  |                  |
| Kink Josef            | x               |                     |                  |                  |
| Tschuck Kerstin       | x               |                     |                  |                  |
|                       |                 |                     |                  |                  |
| Braun Götz Dr.        | x               |                     |                  |                  |
| Haerendel Ulrike Dr.  |                 | x                   |                  |                  |
| Krause Joachim Dr.    | x               |                     |                  |                  |
| Landmann Werner       | x               |                     |                  |                  |
| Naisar Rudolf         | x               |                     |                  |                  |
| Schmolke Gerlinde Dr. | x               |                     |                  |                  |
| Yamak Nihan           | x               |                     |                  |                  |
|                       |                 |                     |                  |                  |
| Fröhler Norbert       | x               |                     |                  |                  |
| Kraft Alfons          | x               |                     |                  |                  |
| Scholz Armin Dr.      | x               |                     |                  |                  |
|                       |                 |                     |                  |                  |
| Baierl Florian        | x               |                     |                  |                  |
| Grünwald Harald       | x               |                     |                  |                  |
| Riedl Peter           | x               |                     |                  |                  |
|                       |                 |                     |                  |                  |
| Adolf Hans-Peter Dr.  | x               |                     |                  |                  |
| Kratzl Walter         | x               |                     |                  |                  |
| Wundrak Ingrid        | x               |                     |                  |                  |
|                       |                 |                     |                  |                  |
| Dombret Bastian       | x               |                     |                  |                  |

Von der Verwaltung sind anwesend:

- BgmBüro: Herr Kaiser  
- GB I: Herr Trier  
- GB II:  
- GB III: Herr Janich

Von der Presse sind anwesend:

- MM: Herr Stäbler  
- SZ: Frau Wessel  
- Nordrundschau: Frau Frank  
- Stadtspiegel:

Weitere Anwesende:

---

Bgm. Dr. Dietmar Gruchmann  
Vorsitzender

---

Markus Kaiser  
Schriftführer

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

### ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1        Rechtmäßigkeit der Wahl zum 2. und 3. Bürgermeister am 08.05.2014;
- 2        Bürgerfragestunde
- 3        Erlass einer Verordnung für das Stadion "Am See"
- 4        Haushalt 2014
- 5        Antrag B90/Grüne "Leichte Sprache"
- 6        Erlass einer Geschäftsordnung
- 7        Angenommene Anträge aus der Bürgerversammlung 2014
- 8        Mitteilungen aus der Verwaltung;
- 8.1     Veranstaltungsmitteilung: Hamburger Fischmarkt vom 15. August bis 17. August in Garching
- 9        Sonstiges; Anträge und Anfragen
- 9.1     Betreuungssituation in Garching / Vormerksystem;
- 9.2     Anträge der Bürger für Garching aus der letzten Legislaturperiode;
- 9.3     Anträge der SPD-Stadtratsfraktion aus der letzten Legislaturperiode
- 9.4     Auslastung der Tiefgarage unter dem Rathaus;

## **PROTOKOLL:**

### **ÖFFENTLICHER TEIL:**

#### **TOP 1      Rechtmäßigkeit der Wahl zum 2.und 3. Bürgermeister am 08.05.2014;**

---

Herr Riedl merkt an, dass bei der Wahl zum 2. und 3. Bürgermeister im Rahmen der konstituierenden Sitzung vom 08.05.2014 der zwingende Grundsatz der geheimen Abstimmung nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 GO bei den Mitgliedern des Stadtrates nicht gewährleistet gewesen sei, die die Wahl an ihrem Sitzplatz vorgenommen haben. Ihm liegt diesbezüglich ein Urteil des VGH Saarbrücken vor, wonach die Durchführung der geheimen Abstimmung aller an der Wahl Beteiligten zwingend sei und Herr Riedl hält die Wahl daher für ungültig. Entsprechend wäre sie in seinen Augen zu wiederholen.

Der Vorsitzende sagt Klärung und weitere Veranlassung durch die Verwaltung zu.

#### **TOP 2      Bürgerfragestunde**

---

Es gibt keine Anfragen und Anträge in der Bürgersprechstunde.

## **TOP 3      Erlass einer Verordnung für das Stadion "Am See"**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 den Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat gefasst, die beigefügte Verordnung über das Stadion „Am See“ zu erlassen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu TOP 6 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.05.2014 (mit Anlage „Stadionverordnung“) verwiesen.

### **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23):**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die beigefügte Verordnung über das Stadion „Am See“ zu erlassen. Die Stadionverordnung wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

## **TOP 4     Haushalt 2014**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2014 wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 13.02.2014 vorberaten. Damals gab es von Seiten der Fraktionen keine konkreten Änderungswünsche. Im Ergebnis der Kommunalwahl wurde der Haushalt vom Stadtrat einstimmig auf die Stadtratssitzung im Mai vertagt.

Die aus Sicht der Verwaltung inzwischen notwendigen Änderungen im Haushaltsplan und Stellenplan wurden im Haupt- und Finanzausschuss am 15.05.2014 vorgestellt, dazu einige zusätzliche Investitionen im Vermögenshaushalt (Toilette am Maibaumplatz, Brunnen am Rathausplatz), die durch unerwartete Steuermehreinnahmen finanziert werden können.

Die wichtigsten Eckdaten sind nun folgende:

Der Haushalt hat ein Volumen von 49,500 Mio. € im Verwaltungshaushalt und 14,386 Mio. € im Vermögenshaushalt.

Die wichtigsten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes sind die Gewerbesteureinnahmen (24 Mio. €) und die Einkommensteuerbeteiligung (9 Mio. €). Die sonstigen Steuern und Zuweisungen machen ca. 5,73 Mio. € aus, die Einnahmen aus „Verwaltung und Betrieb“ ca. 9,0 Mio. € und die sonstigen Finanzeinnahmen ca. 1,72 Mio. €.

Hauptausgabeposten im Verwaltungshaushalt sind die Kreisumlage (ca. 10,86 Mio. €), die Gewerbesteuerumlage ca. (ca. 4,65 Mio. €) und die Personalausgaben (ca. 8,68 Mio. €). Daneben fließen ca. 6,5 Mio. € in den Unterhalt und die Bewirtschaftung von Gebäuden, Straßen und Grundstücken, ca. 4,38 Mio. € in laufende Zuschüsse (davon ca. 3,15 Mio. € für Kinder- und Jugendbetreuung) sowie ca. 1,03 Mio. € für sonstige Finanzausgaben (davon 741.200 € Zinsausgaben). Bemerkenswert ist, dass aufgrund des hohen Fahrgastaufkommens der Zuschussbedarf der U-Bahn weiter sinkt. Der 1. Abschnitt ist inzwischen sogar kostendeckend.

Die „bereinigte“ Zuführung an den Vermögenshaushalt (ohne Sonderrücklage aus den Pachteinahmen U-Bahn) beträgt 6.517.800 € und liegt damit um ca. 1,35 Mio. € höher als ursprünglich veranschlagt.

Als wesentliche Einnahmen im Vermögenshaushalt werden neben der Zuführung vom Verwaltungshaushalt aus Grundstücksverkäufen (3,0 Mio.), Beiträgen und ähnlichen Entgelten (0,7 Mio. €) und Zuschüssen für Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen (ca. 2,32 Mio. €, davon für U-Bahn ca. 1,6 Mio. €) erwartet. 1,318 Mio. € sollen laut Plan der Rücklage wieder entnommen werden, nachdem 2013 keine Rücklagenentnahme notwendig war. Der Rücklagenstand der allgemeinen Rücklage sinkt am Jahresende laut Plan auf ca. 5,613 Mio. €. Die Aufnahme von Krediten ist nicht vorgesehen.

Im Haushaltsentwurf sind im Vermögenshaushalt aufgrund der Finanzsituation nur Investitionen enthalten, die bereits begonnen worden oder aus Sicht der Verwaltung unaufschiebbar sind. Dazu gehören der Umbau/Erweiterung der Feuerwehr Hochbrück und die Sanierung der Gaststätte Hochbrück, die Restfinanzierung der Umgestaltung der B11 im Stadtgebiet, die Sanierung der Rathautiefgarage, die Schaffung neuer Radwege und Radabstellplätze am U-Bahnhof und in der Finanzplanung der Neubau eines Kinderhauses, um dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch zukünftig begegnen zu können. Auch für den Neubau des Gymnasiums müssen weitere Mittel in Höhe von 3,04 Mio. € bereitgestellt werden.

Weitere Investitionen (z.B. Sanierung Bürgerhaus (für 2016 vorgemerkt), Grundschule Ost und Römerhof, Neubau Feuerwehrhaus Garching, Neubau VHS, Gestaltung der Kommunikationszone, Neubau weiterer Kinderbetreuungseinrichtungen usw.) wären zwar wünschenswert, sind aber derzeit nicht finanzierbar und meist auch in der Ausführung und Höhe der Kosten noch unbekannt. Über die Realisierung der Wünsche nach neuen Sportstätten und ihre Reihenfolge muss der Stadtrat entscheiden. Insgesamt sind ca. 3,1 Mio. € für Hochbaumaßnahmen und ca. 2,2 Mio. € für Tiefbaumaßnahmen vorgesehen, dazu ca. 0,87 Mio. € für Beschaffungen von Fahrzeugen und Gegenständen und ca. 3,16 Mio. € Investitionszuschüsse an die beiden Schulzweckverbände. Bei Vorlage des Verwendungsnachweises für den 2. U-Bahn-Abschnitt sind 1,83 Mio. € Restzahlung aus der Zweckvereinbarung mit der Landeshauptstadt München fällig, wobei es Zuschüsse der Finanzierungspartner Freistaat Bayern und Landkreis München gibt.

Die aufgeführten Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf haben Auswirkungen auf das Haushaltsvolumen. Die Haushaltssatzung ändert sich wie folgt:

## **Haushaltssatzung Stadt Garching b. München für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Garching b. München  
folgende

### **Haushaltssatzung:**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

|                      |              |
|----------------------|--------------|
| in den Einnahmen mit | 49.500.000 € |
| in den Ausgaben mit  | 49.500.000 € |

und im Vermögenshaushalt

|                      |              |
|----------------------|--------------|
| in den Einnahmen mit | 14.386.000 € |
| in den Ausgaben mit  | 14.386.000 € |

ab.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen der "Stadtwerke Garching" sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der "Stadtwerke Garching" werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                          |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                        | 330 v.H. |

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der "Stadtwerke Garching" wird auf 250.000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Garching, \_\_\_\_\_

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt mehrheitlich (13:2) die Verabschiedung des Haushaltes in der vorgelegten Fassung.

## **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23):**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. Die Haushaltssatzung 2014 und den Haushaltsplan 2014 mit Anlagen.
2. Den Finanzplan 2015 bis 2017 als Anlage zum Haushaltsplan 2014.

## **TOP 5     Antrag B90/Grüne "Leichte Sprache"**

---

### **I. SACHVortrag:**

Die Fraktion Bündnis 90/Grüne beantragt:

a) die Web-Seite der Stadt Garching auf leichte Verständlichkeit zu überprüfen. Die Formulierungen sollen möglichst unter Verzicht auf bürokratische Formulierungen und Fremdworte verbessert werden.

b) Die Webseite der Stadt Garching soll auch durch „Leichte Sprache“ ergänzt werden.

c) Die leichte Verständlichkeit soll besonders bei städtischen Formularen beachtet werden. Das Ausfüllen soll mit einfach formulierten Merkblättern erleichtert werden.

Zur Begründung wird angeführt, dass die „Leichte oder Einfache Sprache“ eine besonders leicht verständliche sprachliche Ausdrucksweise ist. Sie erleichtert jedem das Verstehen von Texten. Besonders hilfreich ist sie für Bürger, die die deutsche Sprache nicht ganz beherrschen oder z.B. für Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung. Damit ist sie auch ein Teil der Barrierefreiheit.

Aus Sicht der Verwaltung wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich wird der Antrag seitens der Verwaltung positiv beurteilt.

Der Stadtverwaltung Garching ist es ein Anliegen, Barrieren in allen Bereichen des täglichen Lebens abzubauen, vor allem auch für Menschen mit Behinderung. Auf der Homepage der Stadt wurden bereits konkrete Maßnahmen umgesetzt wie beispielsweise die „Vorlesefunktion“ und die Auswahlmöglichkeit verschiedener Schriftgrößen. Darüber hinaus können sowohl vom Integrationsbeirat als auch vom Behindertenbeirat entsprechende Hilfestellungen geleistet werden.

Der Antrag ist jedoch sehr weitgehend und aus Sicht der Verwaltung aktuell leider in dem geforderten Umfang nicht umsetzbar.

Die Pflege der Homepage [www.garching.de](http://www.garching.de) wird von jedem Geschäftsbereich dezentral gepflegt. Es gibt innerhalb der Verwaltung auch keinen online-Redakteur. Demzufolge müssten alle Sachbearbeiter, die mit der Aktualisierung der Homepage betraut sind, zum Thema umfangreich geschult werden und auch dann kann nicht gewährleistet werden, dass die Vorgaben umgesetzt werden.

Außerdem werden die veröffentlichten Texte i.d.R. nicht ausschließlich für die Veröffentlichung auf der Homepage und für das Internet erstellt. Auch sprechen einige rechtliche Bedenken gegen die Umsetzung, denn oftmals kommt es auf die präzisen Formulierungen und entsprechenden Fakten an.

Protokoll über die **Error! Bookmark not defined.**  
am **Error! Bookmark not defined.**

Vorschlag der Verwaltung:

Das Bürgermeisterbüro wird die Mitarbeiter mit dem Leitfaden der Bundesregierung z.B. im Intranet auf das Thema hinweisen bzw. sensibilisieren um hier zukünftig Verbesserungen zu erreichen. Der Leitfaden liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

**II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23):**

Die Verwaltung / das Bürgermeisterbüro wird einstimmig beauftragt den Leitfaden der Bunderegierung den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen und alle betroffenen Mitarbeiter anzuweisen, diesen bindend zu berücksichtigen.

## **TOP 6      Erlass einer Geschäftsordnung**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Jeder Stadtrat, ungeachtet der Größe der Stadt, ist zum Erlass einer Geschäftsordnung verpflichtet. Er hat darüber zu Beginn einer jeden Wahlperiode Beschluss zu fassen. Der Mindestinhalt muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 45 GO) enthalten.

Darüber hinaus gehende Regelungen sind zulässig. Die Geschäftsordnung kann jedoch keine den Kommunalgesetzen entgegenstehende oder dort nicht zugelassene Abweichungen enthalten. Der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung (GeschO) orientiert sich an der "Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte" des Bayerischen Gemeindetages sowie an der bestehenden Geschäftsordnung der Stadt Garching b. München.

Sie berücksichtigt die in der letzten Legislaturperiode eingetretenen Rechtsänderungen und inzwischen ergangenen Gerichtsentscheidungen. Im Sinne der Fortentwicklung des Rechts und der neuen Verwaltungsstrukturen wurden Bestimmungen überarbeitet, neu aufgenommen oder gestrichen.

Der Entwurf der Geschäftsordnung für die Legislaturperiode 2014 2020 wurde im Rahmen von zwei Terminen zwischen Vertretern der Stadtratsfraktionen und der Verwaltung vorbesprochen. Als Ergebnis dieser Besprechungen wurde ein Entwurf (Stand 15.05.2014) ausgearbeitet und an alle Mitglieder des Stadtrates versandt.

Zu diesem Entwurf sind bis zum 21.05.2014 noch folgende Änderungsanträge / -wünsche bei der Verwaltung eingegangen:

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Herr Dr. Adolf:

- §25 Abs. 2 Satz 1 lautet wie folgt:

Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt **zusätzlich** während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf.

Der rot unterlegte Passus wird neu eingefügt. Es handelt sich um eine Klarstellung zum Abs. 1, nach dem öffentliche und nicht-öffentliche Niederschriften mit dem Versand der nächsten Einladung im Ratsinfosystem zu finden sind. Zusätzlich werden die nicht-öffentlichen Niederschriften noch in der nächsten Sitzung pro Fraktion 1 x in Schriftform ausgelegt. Aus Sicht der Verwaltung kann dies noch so aufgenommen werden.

BÜRGER FÜR GARCHING, Herr Fröhler:

- § 20 Abs. 1 Nr. 5 soll gestrichen werden:

Der städtebauliche Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag und damit auch grundsätzlich öffentlich zu behandeln, es sei denn die Interessen des Vertragspartners erfordern zwingend die Geheimhaltung (z.B. der städtebauliche Vertrag regelt auch Grundstücksgeschäfte). Wenn der städtebauliche Vertrag Abwägungsmaterial zum Bauleitverfahren enthält, was entsprechend den Regelungsmöglichkeiten nach § 11 Abs. 1 BauGB nicht ausgeschlossen ist, ist dieser zwingend öffentlich zu behandeln, da andernfalls die Nichtigkeit des Satzungsbeschluss riskiert wird.

Kurze Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antragsteller verweist bereits in seiner kurzen Begründung darauf, dass es städtebauliche Verträge gibt, bei denen die Interessen des Vertragspartners / der Vertragspartner zwingend die Geheimhaltung erfordern (Regelung von Grundstücksgeschäften).

Nach §20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der GeschO werden städtebauliche Verträge in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt, soweit notwendig. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass städtebauliche Verträge, die keine Geheimhaltung erfordern, ohnehin in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Auf Art. 52 Abs. 2 GO wird verwiesen. Danach ist die Öffentlichkeit der Sitzungen die Regel und der Ausschluss der Öffentlichkeit die Ausnahme. Im Übrigen sind nicht-öffentliche Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, zu veröffentlichen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, §20 Abs. 1 Nr. 5 in der GeschO zu belassen.

- § 27 Abs. 2 Satz 3 GeschO soll entsprechend der Mustergeschäftsordnung wie folgt geändert werden:

"Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum."

Diese Regelung führt zu mehr Klarheit während der Sitzung für den Stadtrat wie auch für die anwesenden Zuhörer, welche Stadträte bei einem einzelnen Beratungsgegenstand befangen sind.

Kurze Stellungnahme der Verwaltung:

Hier wurde die Regelung aus der bisherigen GeschO übernommen, nach der das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied in der öffentlichen Sitzung an seinem Platz verbleiben kann. Diese Regelung ist im Garchinger Stadtrat schon seit vielen Jahren Praxis und es gab damit bislang noch keine Probleme. Entsprechend wird hier kein Änderungsbedarf gesehen.

Herr Fröhler beantragt eine Abstimmung zu diesen beiden Punkten.

CSU-Stadtratsfraktion, Herr Ascherl:

- § 12 Abs. 2 Nr. 2 f der GeschO soll wie folgt ergänzt werden:

die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall oder entsprechend den vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien, **diese Gewährung muss für jeden Einzelfall detailliert und gesondert in der Jahresrechnung für den Rechnungsprüfungsausschuss aufgeführt werden**

Die CSU-Fraktion sieht dies als sinnvolle Ergänzung, um eine möglichst breite Transparenz und Offenheit zu praktizieren.

Kurze Stellungnahme der Verwaltung:

Der Inhalt der Jahresrechnung richtet sich grundsätzlich nach Art. 102 GO (kassenmäßiger Abschluss und Haushaltsrechnung) sowie den §§77 bis 82 KommHV. Danach ist der Jahresrechnung beizufügen eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder, ein Rechenschaftsbericht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann jedoch jederzeit selbst festlegen, was er prüfen will, also auch sämtliche Vereinszuschüsse. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es nicht sinnvoll, dem Rechnungsprüfungsausschuss durch die GeschO vorzugeben, was er zu prüfen hat.

Im Rahmen der Beratung über diesen Antrag wurde vereinbart, dass §12 Abs. 2 Nr. 2 f der GeschO wie folgt formuliert wird:

*die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall oder entsprechend den vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien; eine Übersicht mit den Einzelfällen wird halbjährig im Haupt- und Finanzausschuss bekannt gegeben*

## **II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS**

**(22 : 1 (1x BFG, H. Fröhler):**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, §20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 – städtebauliche Verträge – in der GeschO zu belassen. Damit ist gleichzeitig der Antrag von Herrn Stadtrat Fröhler abgelehnt.

## **III. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS**

**(21 : 2 (1x BÜNDNIS 90 / DiE GRÜNEN, Fr. Wundrak, 1x BFG, H. Fröhler):**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung nicht zu ändern. Damit ist gleichzeitig der Antrag von Herrn Stadtrat Fröhler abgelehnt.

## **IV. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23):**

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Erlass der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Garching b. München mit Stand vom 22.05.2014. Der Entwurf der Geschäftsordnung wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt und liegt Protokoll als Anlage 2 bei.

## **TOP 7      Angenommene Anträge aus der Bürgerversammlung 2014**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

In der Bürgerversammlung am 26.02.2014 wurden verschiedene Anträge von der Mehrheit der anwesenden Bürgerinnen und Bürger angenommen. Nach Art. 18 Abs. 4 GO müssen Empfehlungen der Bürgerversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten vom Stadtrat behandelt werden. Das heißt, Empfehlungen müssen auf die Tagesordnung des Stadtrates, der die Vorschläge inhaltlich zur Kenntnis nimmt. Die Anträge können jedoch auch an den zuständigen Ausschuss verwiesen werden.

Für folgende Anträge wurde in der Bürgerversammlung 2014 mehrheitlich eine Empfehlung an den Stadtrat beschlossen:

1. ANTRAG VON GERMAN KUSTERER AUF GRÜNDUNG EINER BÜRGERENERGIE-GENOSSENSCHAFT GARCHING
2. ANTRAG DER AGENDA 21 ZUM STAND DER ENERGIEEINSPARUNG
3. ANTRAG DER AGENDA 21 AUF ERSTELLUNG EINES GEOTHERMIEATLAS FÜR GARCHING
4. ANTRAG VON GERDA MAYER ZUM BAU EINES MEHRGENERATIONENHAUSES

Die Mehrheit, der in der Bürgerversammlung anwesenden Bürgerinnen und Bürger, stimmte den og. Anträgen zu

### **II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23):**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Empfehlungen aus der Bürgerversammlung 2014 zur Kenntnis zu nehmen und die Anträge 2 und 3 in den Bau-, Planungs,- und Umweltausschuss und den Antrag 4 in den Haupt,- und Finanzausschuss zur weiteren Behandlung zu verweisen.

Die Behandlung des Antrags von Herrn Kusterer erfolgt in der Sitzung des Stadtrates am 24.06.2014.

## **TOP 8      Mitteilungen aus der Verwaltung;**

---

TOP 8.1      Veranstaltungsmitteilung: Hamburger Fischmarkt vom 15. August bis 17. August in Garching

---

### **I. SACHVortrag:**

Der Hamburger Fischmarkt gastiert – wie schon 2003, 2005, 2006, 2008, 2010 und 2012 – in diesem Jahr wieder auf dem Garchinger Rathausplatz vom 15.08. bis 17.08.2014.

### **II. KENNTNISNAHME (23):**

Der Stadtrat nimmt dies so zur Kenntnis.

## **TOP 9      Sonstiges; Anträge und Anfragen**

---

### TOP 9.1      Betreuungssituation in Garching / Vormerksystem;

---

Herr Fröhler verweist auf seine E-Mail-Anfrage vom 20.05.2014. Darin bittet er in dieser Stadtratssitzung kurz über den aktuellen Stand der Betreuungsplätze in Garching zu berichten. Wann kommt das zentrale Vormerksystem für die Kindertageseinrichtungen (Beschluss des Stadtrates vom 28.02.2013)? Kann allen interessierten Eltern ein Betreuungsplatz ab September 2014 zugesagt werden?

Der Vorsitzende sowie Herr Janich geben dazu kurz einen Erläuterungsbericht. Derzeit läuft die Bedarfsabfrage für die Betreuungsplätze, sobald die Zahlen der Verwaltung vorliegen, wird dem Stadtrat berichtet.

### TOP 9.2      Anträge der Bürger für Garching aus der letzten Legislaturperiode;

---

Herr Fröhler erinnert an zwei Anträge der Fraktion Bürger für Garching aus der letzten Legislaturperiode und bittet um weitere Bearbeitung. Dies wird vom Vorsitzenden zugesagt.

### TOP 9.3      Anträge der SPD-Stadtratsfraktion aus der letzten Legislaturperiode

---

Herr Dr. Krause erkundigt sich nach dem Sachstand der beiden SPD-Anträge vom 11.12.2013 bzgl. Verkehrsregelung Voithstraße und Parkraumbewirtschaftung Stoll-Siedlung. Der Vorsitzende sagt zeitnah weitere Bearbeitung durch die Verwaltung zu. Die beiden Anträge liegen der Niederschrift als Anlage 3 und Anlage 4 nochmals bei.

### TOP 9.4      Auslastung der Tiefgarage unter dem Rathaus;

---

Herr Kick stellt fest, dass die Tiefgarage unter dem Rathaus gerade bei Veranstaltungen überbelegt sei. Er bittet diesbezüglich um Mitteilung, wie viele vermietete Parkplätze es in dieser Tiefgarage gibt. Dies wird vom Vorsitzenden zugesagt.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 20:45 Uhr die öffentliche Sitzung.

---

Bgm. Dr. Dietmar Gruchmann  
Vorsitzender

---

Markus Kaiser  
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion  
CSU-Fraktion  
BfG-Fraktion  
Unabhängige Garchinger  
Bündnis 90/Die Grünen  
FDP

Dr. Joachim Krause  
Jürgen Ascherl  
Norbert Fröhler  
Peter Riedl  
Dr. Hans-Peter Adolf  
Bastian Dombret

Büro der Bürgermeisterin  
Geschäftsbereich I  
Geschäftsbereich II  
Geschäftsbereich III

Hans-Martin Weichbrodt  
Helmuth Kammerer  
Klaus Zettl  
Heiko Janich

**Genehmigungsvermerk:**

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt:

---

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 Landes-  
straß- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 403) folgende

# STADIONVERORDNUNG:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Stadionverordnung gilt für die umfriedeten öffentlichen Anlagen des  
Stadions „Am See“.

## **§ 2 Widmung**

- 1) Das Stadion „Am See“ dient der Durchführung von Veranstaltungen  
des Schul- und Vereinssports sowie der Nutzung für den Trainingsbe-  
trieb.
- 2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstät-  
ten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- 3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des  
Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

## **§ 3 Aufenthalt**

- 1) In der Stadionanlage dürfen sich während der gesamten Dauer  
von Veranstaltungen nur Personen aufhalten, die eine gültige  
Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit  
sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die jeweili-  
ge Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Ein-  
trittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Sta-  
dionanlage auf Verlangen der Polizei oder dem Kontroll- oder  
Ordnungsdienst vorzuzeigen.
- 2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Ver-  
anstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- 3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gel-  
ten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern  
getroffenen Anordnungen.

#### **§ 4 Eingangskontrolle**

- 1) Jede Person ist ab Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- oder Ordnungsdienst die Eintrittskarte oder den Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- 2) Der Kontroll- oder Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – ggf. durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- 3) Personen, die eine Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, haben keine Zutrittsberechtigung. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot der Stadt Garching oder ein regionales Stadionverbot des Bayerischen Fußballverbandes (BFV) ausgesprochen wurde. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

#### **§ 5 Verhalten im Stadion**

- 1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- 2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Stadt Garching, des Kontroll- oder Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie den über die Lautsprecheranlage gesprochenen Informationen Folge zu leisten. Vermummte Personen verlieren das Aufenthaltsrecht im Stadion.
- 3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- bzw. Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt einzunehmen.
- 4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

#### **§ 6 Verbote**

- 1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
  - b) Waffen aller Art;

- c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d) Reizstoffsprühgeräte, Gassprühdosen, ätzende, übelriechende oder färbende Substanzen;
- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer etc.;
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und pyrotechnische Gegenstände;
- h) Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter sind oder die verlängerbar bzw. zusammensteckbar sind. Das Verbot gilt nicht für Inhaber von Fahnenpässen der Stadt Garching.
- i) mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente; Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung;
- j) alkoholische Getränke aller Art;
- k) Tiere;
- l) Laser-Pointer.

2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung zu tragen;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (wie z. B. das Spielfeld, den Innenraum etc.) zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art (hierzu zählen auch Papierschnipsel) zu werfen;
- e) Feuer zu machen und Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen; Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen, zu verunreinigen;

## **§ 7 Haftung**

- 1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Garching nicht.
- 2) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter bzw. der Stadt Garching unverzüglich zu melden.

## **§ 8 Hausrecht**

Das Hausrecht in der in § 1 dieser Verordnung genannten Versammlungsstätte übt neben der Stadt Garching für die Dauer der Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus.

## **§ 9 Zuwiderhandlung**

- 1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:
  - a) sich als Zuschauer bzw. Besucher entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung im Stadion aufhält;
  - b) als Zuschauer bzw. Besucher entgegen § 3 Abs. 2 bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt;
  - c) Anordnungen nach § 4 Abs. 1 und 3 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
  - d) entgegen § 5 Abs. 1 im Stadion durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt.
  - e) Anordnungen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt bzw. zuwiderhandelt oder Auf- und Abgänge sowie Rettungswege nicht freihält (§ 5 Abs. 4);
  - f) Verbotene Gegenstände nach § 6 Abs. 1 mitführt oder verbotene Handlungen nach § 6 Abs. 2 durchführt.
- 2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionverordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- 3) Verbotener Weise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- 4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.06.2014 in Kraft.

Garching b. München, 23.05.2014

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister



Siegel

## **BEKANNTMACHUNGSVERMERK**

Die vorstehende Verordnung wurde am 23.05.2014 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 0.18, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München (Garching, Rathausplatz 3 - Garching, Auweg/Ecke Königsberger Straße - Garching, Riemeisfeldring/Daxenackerweg - Garching, Niels-Bohr-Straße - Hochbrück, Hohe-Brücken-Straße/Heidenheimer Straße - Dirnismann) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.05.2014 angeheftet und am 17.06.2014 wieder abgenommen.

Garching b. München, 18. Juni 2014

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister



## GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTRAT DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN

### INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| A. DIE STADTORGANE UND IHRE AUFGABEN                                 | 3  |
| I. DER STADTRAT                                                      | 3  |
| §1 Zuständigkeit im Allgemeinen                                      | 3  |
| §2 Aufgabenbereich des Stadtrats                                     | 3  |
| II. DIE STADTRATSMITGLIEDER                                          | 6  |
| §3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse | 6  |
| §4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien                   | 7  |
| §5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften                               | 7  |
| III. DIE AUSSCHÜSSE                                                  | 7  |
| 1. Allgemeines                                                       | 7  |
| §6 Bildung, Vorsitz, Auflösung                                       | 7  |
| 2. Aufgaben der Ausschüsse                                           | 8  |
| §7 Vorberatende Ausschüsse                                           | 8  |
| §8 Beschließende Ausschüsse                                          | 9  |
| §9 Rechnungsprüfungsausschuss                                        | 12 |
| IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER                                          | 12 |
| 1. Aufgaben                                                          | 12 |
| §10 Vorsitz im Stadtrat                                              | 12 |
| §11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines                         | 12 |
| §12 Einzelne Aufgaben                                                | 13 |
| §13 Vertretung der Stadt nach außen                                  | 16 |
| §14 Abhalten von Bürgerversammlungen                                 | 17 |
| §15 Sonstige Geschäfte                                               | 17 |
| 2. Stellvertretung                                                   | 17 |
| §16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben          | 17 |
| B. DER GESCHÄFTSGANG                                                 | 17 |
| I. ALLGEMEINES                                                       | 17 |
| §17 Verantwortung für den Geschäftsgang                              | 17 |
| §18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit                                    | 18 |
| §19 Öffentliche Sitzungen                                            | 18 |
| §20 Nichtöffentliche Sitzungen                                       | 19 |

|                                          |    |
|------------------------------------------|----|
| II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN           | 19 |
| §21 Einberufung                          | 19 |
| §22 Tagesordnung                         | 20 |
| §23 Form und Frist für die Einladung     | 20 |
| §24 Anträge                              | 20 |
| III. SITZUNGSVERLAUF                     | 21 |
| §25 Eröffnung der Sitzung                | 21 |
| §26 Eintritt in die Tagesordnung         | 21 |
| §27 Beratung der Sitzungsgegenstände     | 22 |
| §28 Abstimmung                           | 23 |
| §29 Wahlen                               | 24 |
| §30 Anfragen                             | 25 |
| §31 Beendigung der Sitzung               | 25 |
| IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT                | 25 |
| §32 Form und Inhalt                      | 25 |
| §33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung | 25 |
| V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE          | 26 |
| §34 Anwendbare Bestimmungen              | 26 |
| §35 Art der Bekanntmachung               | 26 |
| C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN                   | 27 |
| §36 Änderung der Geschäftsordnung        | 27 |
| §37 Verteilung der Geschäftsordnung      | 27 |
| §38 Inkrafttreten                        | 27 |

DER STADTRAT GIBT SICH AUFGRUND DES ART. 45 ABS. 1 DER  
GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR DEN FREISTAAT BAYERN FOLGENDE  
**GESCHÄFTSORDNUNG:**

## A. DIE STADTORGANE UND IHRE AUFGABEN

### I. DER STADTRAT

#### **§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

#### **§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO und Richtlinien für den Vollzug von Stadtrats- und Ausschussbeschlüssen,
5. die Verteilung der Geschäfte unter den Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, auch aller Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die jährliche Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen (insbesondere Flächennutzungsplanneuaufstellung), der Ortsplanung, der Landschafts- und Landesplanung, der Gewässerplanung sowie gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
20. die Genehmigung von Raum- und Funktionsprogrammen, für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, deren ermittelte Baukosten auf Grundlage der Kostenschätzung der Verwaltung 1.000.000 € brutto übersteigen,
21. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

22. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

***Im Rahmen der Beteiligung an der Energie-Wende-Garching GmbH und Energie-Wende-Garching GmbH & Co. KG die***

25. Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplans mit 5-jährigem Planungshorizont, bestehend aus GuV, Bilanz, Finanz-, Personal- sowie Investitionsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr,
26. Aufgabe des gesamten Unternehmens / Auflösung der Gesellschaft,
27. Zustimmung zur Teilung von und Verfügung über Gesellschaftsanteile,
28. Konzeption, Planung und jede wesentliche Änderung des Geothermieheizwerkes, des Biomasseheizwerkes und des Biomasseheizkraftwerkes. Wesentliche Änderungen sind solche im Sinne des § 16 BImSchG in der Fassung vom 29.09.2002 (BGBL. I S. 3830) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBL. I S. 2470),
29. Ausschluss eines Gesellschafters,
30. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Unternehmensgegenstandes sowie der Maßnahmen über Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
  - a) Auflösung der Gesellschaft,
  - b) Beschlussfassung zu Verfügungen über Geschäftsanteile nach § 10 Abs. 2,
  - c) Einziehung und Abtretung von Geschäftsanteilen nach § 11,
  - d) Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG.

## II. DIE STADTRATSMITGLIEDER

### **§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLkrWG).

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind weitere Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

### **§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende, schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie § 32 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) <sup>1</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **III. DIE AUSSCHÜSSE**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 7 Vorberatende Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen,
- b) Vorberatung der Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

- a) Aufstellungs- und Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss zum Erlass, zur Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung,
- b) Bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (Bauten und Instandsetzungen an Bauten)
  - Planungsauftrag bei Honorarkosten oberhalb des Schwellenwertes der VOF,
  - Projektgenehmigung Raum- und Funktionsprogramm bei Baukosten von mehr als 1.000.000 Mio. € brutto gemäß Kostenschätzung der Verwaltung,

- Projektgenehmigung einschließlich Raum- und Funktionsprogramm bei Baukosten von mehr als 1.000.000 Mio. € brutto gemäß Entwurfsplanung und Kostenberechnung.

## **§ 8 Beschließende Ausschüsse**

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragen. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

### **1. Haupt- und Finanzausschuss:**

- a) **Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:**
  - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 1.000.000 € im Einzelfall,
  - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen,
  - die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 I 1 GO),
  - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 €,
  - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 50.000 € je Einzelfall (Abs. 4),
  - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

- b) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister, einschließlich der Entscheidung über Altersteilzeit für die genannten Beamten und Arbeitnehmer; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit durch den Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
- d) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der öffentlichen Einrichtung und des Wohnungswesens,
- e) Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Altenhilfe, der Erwachsenenbildung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schulen,
- f) Entscheidungen über kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen einschließlich der Bewilligung von Finanzmitteln,
- g) Grundsatzangelegenheiten des Sports,
- h) Entscheidungen in Widerspruchsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- i) Angelegenheiten des Straßenverkehrsrechts von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs von grundsätzlicher Bedeutung (soweit nicht der Landkreis zuständigkeitshalber entscheidet),
- j) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,

soweit nicht der Erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

## 2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss:

- a) Verfahrensbeschlüsse gemäß §§3, 4, 4a BauGB im Rahmen von Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplanänderungen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- b) Planungsaufträge im Rahmen der Bauleitplanung bis zu einer Auftragssumme von 100.000 € brutto für das komplette Verfahren,
- c) Herstellung des Einvernehmens für die Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan (§ 31 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 BauGB),

- d) Erteilung des Einvernehmens für Bauanträge, Vorbescheidsanträge sowie formlose Bauvoranfragen im Außenbereich,
- e) Bauanträge, bei denen die Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit beabsichtigt, das Einvernehmen nicht zu erteilen,
- f) Entscheidungen in Widerspruchsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- g) Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen,
- h) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- i) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- j) grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsplanung,
- k) Entscheidungen über Widmungen nach dem Straßen- und Wegerecht,
- l) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- m) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- n) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- o) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- p) Bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (Bauten und Instandsetzungen an Bauten)
  - Planungsauftrag bei Honorarkosten unterhalb des Schwellenwerts der VOF,
  - Raum und Funktionsprogramm bei Baukosten von nicht mehr als 1.000.000 € brutto gemäß Kostenschätzung der Verwaltung,
  - Projektgenehmigung einschließlich Raum- und Funktionsprogramm bei Baukosten von nicht mehr als 1.000.000 € brutto gemäß Entwurfsplanung und Kostenberechnung,

soweit nicht der Erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

### 3. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält, im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt. Die Werkausschusssitzungen finden in der Regel vor den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses statt.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

## **§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

### **1. Aufgaben**

## **§ 10 Vorsitz im Stadtrat**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## **§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## **§ 12 Einzelne Aufgaben**

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Städten durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 , einschließlich der Entscheidung über Altersteilzeit für die genannten Beamten,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt, einschließlich der Entscheidung über Altersteilzeit der genannten Arbeitnehmer,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
  - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| ▪ Erlass                     | 30.000 € |
| ▪ Niederschlagung            | 50.000 € |
| ▪ Stundung                   | 50.000 € |
| ▪ Aussetzung der Vollziehung | 50.000 € |
  - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - d) Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
  - e) Einzelne Auftragserhöhungen in Form von Nachträgen und Auftragsänderungen, bezogen auf die jeweils gewerkeweise vergebenen Hauptauftragssummen bis zu 50.000 € brutto. Ab dieser Kostenmehrung entscheidet der Erste Bürgermeister über Fälle nach Satz 1 soweit eine gesonderte Beschlussfassung noch keine Auswirkungen auf Vertragslaufzeiten bzw. Kosten hat. In diesen Fällen ist der Ausschuss in Kenntnis zu setzen,

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall oder entsprechend den vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien; eine Übersicht mit den Einzelfällen wird halbjährig im Haupt- und Finanzausschuss bekannt gegeben.

### 3. Grundstücksangelegenheiten

- a) Der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke, grundstücksgleiche und dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,- € im Einzelfall,
- b) Handlungen oder Unterlassungen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von jährlich 50.000,- €,
- c) Die Messungsanerkennungen und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 20 % beträgt, maximal jedoch 50.000,- €. Bei Verträgen die in eigener Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters abgeschlossen werden, darf die Gesamtsumme 50.000,- € nicht überschreiten
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn der Wert nicht mehr als 50.000 € Jahresnettomiete beträgt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

### 4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- c) Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen,

5. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
  - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
  - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **§ 13 Vertretung der Stadt nach außen**

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

## **§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO).

<sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## **§ 15 Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(3) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **B. DER GESCHÄFTSGANG**

### **I. ALLGEMEINES**

### **§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

## **§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 19 Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. <sup>5</sup>Ausnahmen nach §32 Abs. 2 dieser GeschO sind auch ohne deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden soweit notwendig behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Auftragsvergaben nach VOL,
5. Städtebauliche Verträge.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN**

### **§ 21 Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 85748 Garching b. München statt; sie beginnen regelmäßig um 19:30 Uhr.

<sup>2</sup>In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

## **§ 22 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten mit einer Stellungnahme der Verwaltung auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen.

<sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 23 Form und Frist für die Einladung**

(1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder werden unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die weiteren Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, werden grundsätzlich in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 24 Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens bis zum 11. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) <sup>1</sup>Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt, oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

<sup>2</sup>Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden schriftlich bei diesem eingereicht sein. Über die Anerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rednerin / je eines Redners für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, wird der Antrag als nicht dringlich nach der Geschäftsordnung behandelt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

### III. SITZUNGSVERLAUF

#### **§ 25 Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er erstellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird mit Versand der Einladung zur nächsten Sitzung im Ratsinformationssystem eingestellt. Ausgenommen sind Sondersitzungen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt zusätzlich während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadratsmitglieder auf. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Stadtratssitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### **§ 26 Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied kann bei öffentlicher Sitzung am Platz bleiben, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort ausschließlich im TOP Bürgerfragestunde erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 28 Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 29 Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 30 Anfragen**

<sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen.

<sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### **§ 31 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT**

### **§ 32 Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift sind Tonaufnahmen anzufertigen. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Auf Antrag können Stadträte kurz Erklärungen zum Protokoll diktieren bzw. diese dem Protokoll als Anlage beigelegt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

<sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

### § 34 Anwendbare Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß.

<sup>2</sup>Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

### § 35 Art der Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Bekanntmachungstafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an allen Bekanntmachungstafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Bekanntmachungstafeln hingewiesen.

(3) Die Stadt unterhält folgende Bekanntmachungstafeln:

1. Rathausplatz 3, Garching
2. Auweg / Ecke Königsberger Str., Garching
3. Riemerfeldring / Daxenäckerweg, Garching
4. Niels-Bohr-Straße, Garching
5. Hohe-Brücken-Straße / Heidenheimer Straße, Hochbrück
6. Bushaltestelle, Dirnismaning
7. Bushaltestelle Boltzmannstraße, Hochschul- und Forschungszentrum

## C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 36 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### § 37 Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhängen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf und wird im Internet unter [www.garching.de](http://www.garching.de) veröffentlicht.

### § 38 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.05.2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.04.2011 außer Kraft.

Garching b. München, 22. Mai 2014

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann  
Erster Bürgermeister





Bürger für Garching  
Stadtratsfraktion

BfG Fraktion c/o Henrika Behler • Watzmannring 54 • 85748 Garching b. München

An die  
Stadt Garching  
Rathausplatz 3  
85748 Garching

Henrika Behler  
Sepp Euringer  
Alfons Kraft  
Dr. Armin Scholz  
Norbert Fröhler

Garching, den 14.05.2013

### **Antrag für Einheimischenmodell**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Hannelore Gabor,

wir bitten Sie gem. § 23 GeschO dem Stadtrat folgenden Antrag zur Entscheidung vorzulegen:

1. Der Stadtrat beschließt in die städtebaulichen Verträge mit Grundstückseigentümern in der sog. Kommunikationszone gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch eine Regelung zugunsten Ortsansässiger aufzunehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt ein Einheimischenmodell für Ortsansässige und sozial schwächere Bevölkerungsgruppen (z.B. nach dem Vorbild des "München Modells") zu entwickeln, ohne dass bei der Umsetzung Mehrkosten für den Haushalt der Stadt Garching entstehen. Die so geforderte Regelung soll wenigstens für einen Teil der neu zu entrichtenden Gebäude gelten.
3. Die Zustimmung des Stadtrates zu den jeweiligen städtebaulichen Verträgen wird in öffentlicher Sitzung getroffen.

### **Begründung:**

Die Umsetzung von Einheimischenmodellen hat in Garching eine jahrzehntelange Praxis. Diese sinnvolle Tradition sollte fortgesetzt werden, auch wenn zuletzt das Einheimischenmodell am Mühlfeldweg ein Verlust und viel Ärger für die Stadt Garching bedeutete. Die Schlussfolgerung hieraus kann nicht sein, dass künftig auf Einheimischenmodelle verzichtet wird, wie sich Frau Bürgermeisterin Hannelore Gabor in der Informationsveranstaltung der Agenda21 zur Kommunikationszone am 15.04.2013 geäußert hatte, sondern dass der Grundgedanke des Einheimischenmodells beibehalten wird. Da gegenüber früheren Zeiten Einheimischenmodelle nicht mehr zur Haushaltssanierung beitragen können, muss bei der Umset-

zung des Einheimischenmodells auf Kosteneutralität geachtet werden (z.B. durch Verzicht der Stadt Garching als Bauherr und Verkäufer aufzutreten).

Neu eingeführt soll werden, dass Bürger aus Garching und Berufseinpender nach Garching mit mittleren Einkommen vergünstigtes Eigentum in den Neubaugebieten erwerben können, wobei Familien mit Kinder bevorzugen zu sind. Darüberhinaus können auch private Kapitalanlegern vergünstigte Wohnungen zur Vermietung erwerben, wenn Sie den Preisvorteil an ihre Mieter weitergeben.

Ansatzpunkt für die Schaffung von sozial vergünstigten Wohnraum ist eine Ermäßigung beim Grundstückspreis. Entweder stellt die Stadt Garching vergünstigte Baugrundstücke bereit oder verpflichtet durch einen städtebaulichen Vertrag private Eigentümer Baugrundstücke zu unter dem Verkehrswert liegenden Preisen zu verkaufen. Der verbilligte Grundstückspreis wird voll an die Wohnungskäufer weitergegeben. Im Einheimischenmodell der Stadt München beträgt zum Beispiel der Grundstückspreis je nach Höhe des Einkommens des Käuferhaushalts entweder 375 Euro, 525 Euro oder 675 Euro je qm Geschossfläche (erschließungsbeitragsfrei) und liegt damit weit unter dem üblichen Verkehrswert. Damit liegen die Verkaufspreise für Eigentumswohnungen bei rund 2.800 Euro, 3.000 Euro oder 3.200 Euro je qm Wohnfläche. Der Verkauf der Wohnungen erfolgt an Selbstnutzer mit mittleren Einkommen, welche noch weitere Kriterien erfüllen müssen. Die Wohnung muss 20 Jahre selbst genutzt werden. Einem vorzeitigen Verkauf kann nur aus wichtigen Gründen und beim Weiterverkauf an Berechtigte zu den Gestehungskosten zugestimmt werden.

Soweit nicht genügend Selbstnutzer als Käufer gefunden werden, können die vergünstigten Wohnungen auch an Kapitalanleger verkauft werden. Diese sind aber verpflichtet, die Wohnungen nur an Haushalte mit einem mittleren Einkommen unter Weitergabe eines Mietpreisvorteil (z.B. beim München Modell 1,50 Euro je qm Wohnfläche monatliche Ermäßigung gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete) zu vermieten.

Für weiterführende Informationen wird auf die Homepage der Stadt München (s. <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Wohnungsbau/Muenchen-Modell-Eigentum.html>) verwiesen.

Den städtebaulichen Verträgen soll, entgegen der bisherigen Praxis, in öffentlicher Sitzung zugestimmt werden. Dies stellt für den Bürger die erforderliche Transparenz her, um den Abwägungsprozess des Stadtrates nachzuvollziehen. Dies schließt nicht aus, dass im Vorfeld oder Teile der städtebaulichen Verträge nicht-öffentlich behandelt werden, soweit dies berechnigte Interessen Einzelner betrifft.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Fröhler  
Bürger für Garching



Bürger für Garching  
Stadtratsfraktion

BfG Fraktion c/o Henrika Behler • Watzmannring 54 • 85748 Garching b. München

An die  
Stadt Garching  
Rathausplatz 3  
85748 Garching

Henrika Behler  
Sepp Euringer  
Alfons Kraft  
Dr. Armin Scholz  
Norbert Fröhler

Garching, den 28.02.2013

### **Antrag zur Umgestaltung des Ortseingangs**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Hannelore Gabor,

wir bitten Sie gem. § 23 GeschO dem Stadtrat folgenden Antrag zur Entscheidung vorzulegen:

1. Der Stadtrat beschließt, die Kreuzung Freisinger-Landstraße/Ludwig-Prandl-Straße sowie Münchner Straße/B471 in der Weise umzugestalten, dass der Ortsdurchgangsverkehr automatisch (und nicht erst durch Abbiegung) auf die Umgehungsstraße geleitet wird und in das Siedlungsgebiet Garching abgebogen werden muss. Die Ortsdurchfahrt wird für LKW über 3,5 Tonnen gesperrt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Grundlagen für die Umgestaltung der Kreuzung Freisinger-Landstraße/Ludwig-Prandl-Straße sowie Münchner Straße/B471 zu ermitteln. Desweiteren wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwieweit die Kosten für die Umgestaltung der Kreuzungen vom Straßenbauamt übernommen werden.

### **Begründung:**

Die Bedeutung der Westumgehung und damit der Möglichkeit den Durchgangsverkehr außen um den Stadtkern von Garching herumzuführen, ist dem Stadtrat bekannt. Für eine funktionierende Westumgehung ist es von herausragender Bedeutung, dass der Verkehr automatisch auf die Umgehungsstraße geleitet wird und in den Stadtkern von Garching abgebogen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Fröhler  
Bürger für Garching

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Stadtrat Garching b. München



Joachim Krause, Fraktionsvorsitzender, Lörenskogstraße 9, 85748 Garching

Garching, den 11.12.2013

Frau Bürgermeisterin Hannelore Gabor

Rathausplatz 3

85748 Garching

### Antrag der SPD-Fraktion zur Parkraumbewirtschaftung in der Stoll-Siedlung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Gabor,

die SPD-Fraktion stellt den folgenden Antrag:

- 1.) Die Garchinger Stadtverwaltung wird beauftragt, umgehend ein Konzept zur Parkraumbewirtschaftung für den Wohnbereich der Stollsiedlung (zwischen Maier-Leibnitz-Str. und Einsteinstr.) zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzustellen. Die SPD-Fraktion schlägt als möglichen Lösungsvorschlag hierfür die Einrichtung von Parkplatz-Lizenzen in diesem Wohngebiet vor. Dabei sind die unmittelbaren Anwohner in den Entscheidungsprozess durch eine Bürgerbefragung einzubinden.
- 2.) Ein Parkverbot für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen ist in diesem Bereich zu erlassen. Das Wohngebiet ist zukünftig regelmäßig von der Kommunalen Verkehrsüberwachung zu kontrollieren.

#### Begründung:

Bei einem Ortsteilspaziergang unserer Stadtratsfraktion im Garchinger Wohngebiet der Stollsiedlung am 3. November 2013 wurde von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern sehr massiv die Parkplatznot in diesem Wohngebiet kritisiert. Dies konnte auch von den Stadträten augenscheinlich so wahrgenommen werden. Hier gilt es rasche Abhilfe zu schaffen.

Insbesondere nach dem Bau des Student-Living-Centers in der Schleißheimer Straße hat sich offensichtlich der Parkplatzdruck auf das Wohngebiet durch die SLC-Bewohner enorm verstärkt. Diese nutzen nicht die vorhandenen Tiefgaragenplätze, sondern bevorzugen das kostenfrei Parken im dahinter liegenden Wohngebiet. Die im Bereich der Schleißheimer Straße vorhandenen SLC-Kundenparkplätze sind dabei nicht für die Bewohner des SLC freigegeben, sondern ausserhalb der Öffnungszeiten sogar durch Schranken verschlossen.



Auch durch die zur Zeit noch laufenden Baumaßnahmen der städtischen Kinderkrippe in der Einsteinstraße sind zahlreiche Parkplätze weggefallen. Es ist zu befürchten, dass auch nach Inbetriebnahme der Einrichtung zahlreiche Parkplätze durch die Angestellten der Einrichtung und die Nutzer belegt werden bzw. wegfallen.

Hinzu kommt, dass zahlreiche LKW-Fahrer das Wohngebiet als Parkraum nutzen.

Wir sind uns über die Präzedenzwirkung der Einführung von Parkplatz-Lizenzen im Klaren, halten diese aber im konkreten Fall für dringend erforderlich, da wir es für den Bewohnerinnen und Bewohnern der Stoll-Siedlung gegenüber unfair halten, ihnen durch von der Stadt genehmigte Bauvorhaben die Parkplätze zu nehmen.

Die SPD-Stadtratsfraktion bittet um eine zügige Behandlung des Antrags, damit ggf. erforderliche Finanzmittel in den Haushalt 2014 eingestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Joachim Krause". The script is cursive and fluid, with the first name and last name clearly distinguishable.

Dr. Joachim Krause

Fraktionsvorsitzender

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Stadtrat Garching b. München



Joachim Krause, Fraktionsvorsitzender, Lörenskogstraße 9, 85748 Garching

Garching, den 11.12.2013

Frau Bürgermeisterin Hannelore Gabor

Rathausplatz 3

85748 Garching

### Antrag der SPD-Fraktion zur Verkehrsregelung in der Voithstraße

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Gabor,

die SPD-Fraktion stellt den folgenden Antrag:

- 1.) Erlass eines Absoluten Halteverbots auf beiden Straßenseiten der Voithstraße zwischen der Einfahrt von der Schleißheimer Straße und dem Rudolf-Schöppe-Weg.
- 2.) Installation einer dritten Verkehrsschikane, um das Tempo aus dem fließenden Verkehr zu nehmen.
- 3.) Einrichtung von Parkbuchten für die Anwohner im Grünstreifen auf der Ost-Seite der Voithstraße. Dabei sind die vorhandenen Lücken zwischen den vorhandenen Baumpflanzungen auszunutzen.
- 4.) Einrichtung einer zeitlichen Begrenzung der Parkdauer in den neuen Parkbuchten der Voithstraße, so dass damit vermieden wird, dass die Parkbuchten an den Werktagen durch Mitarbeiter aus dem Gewerbegebiet besetzt werden – z.B. könnte Parken an Werktagen von 7-18 Uhr nur 2 Stunden erlaubt werden. Die Einhaltung der zukünftigen Parkzeitregelungen ist zukünftig regelmäßig von der Kommunalen Verkehrsüberwachung zu kontrollieren.
- 5.) Aufbringen von großflächigen Tempo-30-Hinweisen auf der Fahrbahn der Voithstraße.
- 6.) Sinnvoll erscheint auch die Installation einer dauerhaften Überwachung von Tempo-30 durch das Einrichten einer Blitzanlage im Dauerbetrieb (sog. Starenkasten). Vor Einführung dieser Maßnahme sollte jedoch eine Bürgerbefragung der Einwohnern des Ortsteils Hochbrück dazu durchgeführt werden.

Begründung:

Sowohl bei einem Ortsteilspaziergang unserer Stadtratsfraktion in Hochbrück im November 2013 als



auch als Ergebnis der erneuten Diskussion in der Hochbrücker Bürgerversammlung 2013 bleibt festzuhalten, dass die momentane Regelung der Zufahrtssituation in den Ortsteil Hochbrück über die Voithstraße von der großen Mehrheit der Bürger als sehr unbefriedigend wahrgenommen wird. Hier müssen schnellstmöglich Veränderungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in diesem Stadtteil stattfinden.

Die SPD-Stadtratsfraktion bittet um eine unverzügliche Behandlung des Antrags, damit die notwendigen Finanzmittel noch in den Haushalt 2014 eingestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Joachim Krause". The script is cursive and fluid, with the first name "Joachim" and the last name "Krause" clearly distinguishable.

Dr. Joachim Krause

Fraktionsvorsitzender